

Stadtverordneten nur über die Veränderung der Stadtverfassung Anträge zu stellen. Nun, meine Herren, weiß ich nicht, ob dasjenige, was in dem Antrage der Stadtverordneten von Böblitz enthalten ist, nicht eine Veränderung der Stadtverfassung zu nennen sein sollte. Wenn nach dem Gesetze von 1838 eine modificirte Landgemeindeordnung in einer kleinern Stadt eingeführt wird, so behält eine solche Stadt immer Stadtrecht, es behält eine solche Stadt manche Rechte der Städteordnung. Die modificirte Städteordnung, welche nach dem Gesetze von 1838 eingeführt werden kann, ist ein Mittel Ding zwischen der Städte- und der Landgemeindeordnung, so daß man sie füglich auch eine Stadtverfassung nennen kann. Ueber das Recht der Regierung, bei differenten Ansichten zwischen Rath und Stadtverordneten zu entscheiden, ist bereits von mehreren Abgeordneten gesprochen worden, und ich beziehe mich besonders auf das, was von dem Bürgermeister Scheibner geäußert worden ist. Ich mache noch auf §. 115 der Städteordnung aufmerksam, wo die Befugnisse der Stadtverordneten ausgeführt sind; da heißt es unter Anderm: „Die Stadtverordneten haben das Befugniß, sich unmittelbar an die Oberbehörden zu wenden, wenn der Gegenstand ihrer Anträge oder Beschwerden den Stadtrath selbst, oder die zwischen demselben und ihnen, den Stadtverordneten, bestehenden Verhältnisse betrifft.“ Die Regierung soll also namentlich über Anträge entscheiden, die den Stadtrath selbst betreffen. Nun frage ich aber: ist der vorliegende Fall nicht ein solcher, der hierher gehört? Denn das müssen Sie doch zugestehen, daß der Stadtrath betheilig ist, wenn es sich darum handelt, den Stadtrath zu pensioniren und eine Verfassung einzuführen, wodurch er magistratische Rechte verliert. Es hat nun zwar die Deputation mit vieler Gelehrsamkeit und großem Scharfsinne nachzuweisen gesucht, daß dieser Fall nicht hierher gehöre, und ist sogar zu dem Schluß gekommen, daß die Stadtverordneten nie Vorschläge thun könnten in Angelegenheiten, in welchen nach der Städteordnung der Stadtrath an ihre Zustimmung gebunden sei. Ich gestehe, daß diese Argumentation mir zu fein und zu hoch ist; allein das werden Sie fühlen, daß dann die Wirksamkeit der Stadtverordneten vollkommen annullirt wäre, wenn man diesen Satz annähme. Ich gestehe, daß ich zwischen Vorschlägen und Anträgen einen solchen Unterschied nicht finden kann. Es erinnert mich dies an die gewiß sehr geistreiche, aber doch zu spitzfindige Unterscheidung, welche man zwischen Befürworten und Bevornworten hat machen wollen. Aber abgesehen von der Städteordnung lassen Sie mich zu dem Gesetze von 1838 übergehen. Als die Regierung damals dieses Gesetz vorlegte, so hatte sie die modificirte Städteordnung, wie sie für kleinere Städte sich paßt, nur für diejenigen Städte im Sinne, welche die Städteordnung noch nicht angenommen hatten, aber die Stände kamen mit dem Antrage, daß auch die Städte, welche die Städteordnung schon angenommen hätten, eine solche modificirte Verfassung annehmen könnten. Sie beantragten deshalb eine Modification des §. 1, und gleich darauf ist gesagt, wer über eine solche Veränderung der Stadtverfassung zu entscheiden habe. Es heißt dieser

Paragraph: „Diejenigen kleinern Städte, welche statt der Städteordnung die Landgemeindeordnung annehmen wollen, haben sich dessen, und wenn sie schriftsäßig sind, zugleich, daß sie das Bezirksamt als Gemeindeobrigkeit anerkennen wollen, binnen einer von der Regierungsbehörde durch Verordnung zu bestimmenden Frist bei derselben durch ihre Communvertreter zu erklären. Nun wer sind denn die Communvertreter? Im Gutachten ist versucht worden, das Wort: Communvertreter anders zu deuten. Ich frage Jeden nach seinem besten Wissen von der Sache, was er unter Communvertreter zu verstehen hat? Besteht er darunter die Vertreter der Gemeinde oder auch den Stadtrath mit? Ich glaube, es werden hierunter bloß die Gemeindevertreter, also die Stadtverordneten und der Bürgerausschuß, wo es einen solchen giebt, oder, wie es früher der Fall bei den Städten war, die noch nicht die Städteordnung angenommen hatten, die Communrepräsentanten verstanden. Diesen Sprachgebrauch finden Sie auch in der Städteordnung an vielen Stellen befolgt, wo der Bürgerausschuß und die Stadtverordneten so genannt sind. So heißt es auch in §. 186 unter der Ueberschrift: Ueber die Beschränkung des Stadtraths, 1) durch die nöthige Zustimmung der Gemeindevertreter. Ja die geehrte Deputation hat selbst diesen Sprachgebrauch auf S. 458 des Berichts befolgt; da finden Sie das Wort Gemeindevertreter auch bloß für die Stadtverordneten gebraucht. Also nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und der Sprache der Gesetze kann man unter Communvertretern nur die Stadtverordneten und den Bürgerausschuß verstehen. Und so ist es auch vor der Einführung der Städteordnung gehalten worden. Wen hat man bei der Einführung der Städteordnung über die Annahme oder das Abwerfen der Landgemeindeordnung befragt? Die Communrepräsentanten! Man hat die Einführung der Städteordnung nur von der Abstimmung der Communrepräsentanten abhängig gemacht. Vielleicht hätte man besser in dem Gesetze von 1838 den Ausdruck gebraucht: Stadtverordnete und Bürgerausschuß, und es würde dies wahrscheinlich auch geschehen sein, wenn das Gesetz nicht auch auf diejenigen Städte Anwendung hätte finden sollen, welche noch keine Stadtverordneten und Bürgerausschuß hatten. Wenn also die Deputation sagt, zu Communvertretern gehöre auch der Stadtrath, so streitet dies gegen den Sprachgebrauch. Die Städteordnung sagt allerdings, daß der Stadtrath nach außen zu die Stadtgemeinde vertritt; dies hat aber hier einen andern Sinn, daß heißt, es ist im juristischen Sinne zu verstehen, aber im Verhältnisse zum Stadtrathe sind lediglich der Bürgerausschuß und die Stadtverordneten die Gemeindevertreter. Es hat die geehrte Deputation gegen die Anwendung des Gesetzes von 1838 noch einen Einwand gemacht, nämlich, daß in der Ausführungsverordnung eine Zeit bestimmt sei, innerhalb welcher die Communrepräsentanten sich über die Annahme der Städteordnung und Landgemeindeordnung zu erklären hätten, und es ist allerdings die Frist von einem Jahre festgesetzt worden. Kann man nun auf den Ablauf dieser Frist ein Gewicht legen? Nein, gar nicht. Diese Bestimmung mußte gegeben werden, weil es Städte gab,